

Burnout-Syndrom ist oft nur vorgetäuscht

Ein ähnliches Problem: Arbeitsunfähigkeit bei Schwangerschaftsabbruch

Werter Kollege K.,

schön, dass Sie die Definition der Arbeitsunfähigkeit hier vollständig zitieren: „Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist definiert: ‘Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte auf Grund von Krankheit seine zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann. ... Arbeitsunfähigkeit liegt auch vor, wenn auf Grund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingt, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundung abträgliche Folgen erwachsen, die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar hervorrufen.’ Das ist die Grundlage, von der auszugehen ist.“ Manchmal sollte man über solche Grundlagen seines Handelns einmal gründlicher nachdenken.

Da ist mir als Gynäkologen, unabhängig von der Diskussion um Mobbing, um das und um das mitunter nur vorgetäuschte Burnout-Syndrom, aufgefallen, dass Schwangerschaft ja keine Krankheit ist und ein Schwangerschaftsabbruch aus persönlichen Gründen, nach § 218 BGB straffrei, auch keine Krankheit ist. Dennoch ist der Arzt verpflichtet (§3 EFZG), für den Schwangerschaftsabbruch und für die Zeit danach der Frau, wie bei Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit (Muster 1) zu bescheinigen.

Im Falle des Schwangerschaftsabbruchs wird der Arzt vom Gesetzgeber sogar zur Falschbeurkundung verpflichtet, mit bösem Willen könnte man dem Arzt auch Beihilfe zum Betrug vorwerfen: Die Frau legt ihrem Arbeitgeber die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vor, damit wird eine Krankheit vorgetäuscht (die Art der Krankheit muss sie nicht offenbaren) und der Arbeitgeber zahlt Lohn bzw. Gehalt weiter, wie bei Krankheit.

Um Irrtümern vorzubeugen: Die Diskussion um das Burnout-Syndrom halte ich für sehr berechtigt. Mir sind noch die Worte einer Patientin im Ohr, nach schwerer Krankheit genesen, in Zusammenhang mit ihrer langen Arbeitsunfähigkeit: „Ick will doch ja nich mehr abeiten. Ick mach jetzt uff ‘Macke’.“ Auch gehöre ich nicht zu den Gegnern des Schwangerschaftsabbruchs.

Ich weiß aber, wie manchmal unsere großzügigen sozialen Regelungen missbraucht werden. So bin ich der Meinung, dass es durchaus angemessen wäre, wenn eine berufstätige Frau zur Abwicklung einer so intimen und familiären Angelegenheit wie ein Schwangerschaftsabbruch auch ein paar Tage ihres Urlaubs, zumindest aber ein paar Tage unbezahlter Freistellung einsetzen würde. Was bspw. für eine rein kosmetische Operation gilt (keine Krankheit, keine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit), sollte für einen Schwangerschaftsabbruch erst recht gelten. Schön, dass Sie die Definition der Arbeitsunfähigkeit vollständig zitiert haben.